



MARKT SCHNABELWAID

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES SCHNABELWAID

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 04.06.2020
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	22:35 Uhr
Ort:	Bürgerhaus Schnabelwaid

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hofmann, Hans-Walter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barthelmann, Volker
Held, Thorsten
Hemm, Dietmar
Huttarsch, Winfried
Kiefhaber, Stefan
Lindner, Hermann
Rabe-Warber, Claudia
Wölfel, Alexander

Schriftführer

Baumgärtner, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

49. Wasserversorgung Schnabelwaid; Bericht des Ersten Bürgermeisters zur derzeitigen Situation;
50. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
51. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung BPlan "SO Landwirtschaftliches Lohnunternehmen"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;
52. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes mit den anderen Mitgliedsgemeinden der VG Creußen; (Tischvorlage)
53. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;
- 53.1 Bauvoranfrage wegen Bau eines Übernachtungs-Schale's mit Sauna-, Whirlpool und 2 Stellplätzen, Grundstück Fl.Nr. 154/1, Gemarkung Preunersfeld;
54. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Erster Bürgermeister Hans-Walter Hofmann eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates Schnabelwaid, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Marktgemeinderates Schnabelwaid fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

49. Wasserversorgung Schnabelwaid; Bericht des Ersten Bürgermeisters zur derzeitigen Situation;

Erster Bürgermeister Hofmann erläutert die Situation in der Wasserversorgung Schnabelwaid. Aufgrund nicht zu erwartender Umstände hat sich die Schüttung der Quellen so verändert, dass eine sichere Wasserversorgung in der trockenen Jahreszeit nicht gewährleistet werden kann. Diese Versorgungssicherheit ist jedoch uneingeschränkt zu gewährleisten. Es ist nunmehr aus den folgenden Möglichkeiten eine Variante zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung auszuwählen:

1. Sanierung der eigenen Quellen und 2. Standbein Creußener Gruppe
2. Sanierung der eigenen Quellen und 2. Standbein Juraruppe
3. Wassergast bei der Creußener Gruppe oder Beitritt zum Zweckverband Creußener Gruppe
4. Wassergast bei der Juragruppe
5. Bohrung eines eigenen Tiefbrunnens.

Eine Quellsanierung muss erfolgen und ist unumgänglich. Das haben die Experten festgestellt. Während der Zeit der Quellsanierung beider Quellen braucht Schnabelwaid Wasser. Das kann derzeit nur über die Juragruppe sichergestellt werden. Andere Lösungsansätze wurden geprüft, sind aber nicht möglich. Der jetzt geschaffene Verbund ist als Notverbund ausgelegt und keine dauerhafte Lösung. Die Zuleitung nach Schnabelwaid aus Zips (ehemalige Leitung) ist sanierungsbedürftig und kann dauerhaft nicht so bleiben. Dementsprechend ist die Notversorgung nur dann relevant, wenn die Schnabelwaider Quellen ausfallen bzw. in der Sanierungsphase der Quellen.

Erster Bürgermeister Hofmann erteilt Herrn Hümmer von der Juragruppe das Wort. Dieser bedankt sich zunächst für die Einladung und erläutert die Maßnahmen die für eine Notfallversorgung der Gemeinde Schnabelwaid getroffen wurden. Er beantwortet Fragen aus dem Zuschauerraum.

50. Bericht des Bürgermeisters und ggf. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

./.

51. Vollzug Baugesetzbuch (BauGB); 3. Änderung FINPI Markt Schnabelwaid und Aufstellung BPlan "SO Landwirtschaftliches Lohnunternehmen"; Abwägung der Stellungnahmen im Zuge §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB; Fassung Feststellungs- und Satzungsbeschluss;

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 25.05.2020 und vom Inhalt der durch das Ingenieurbüro IVS GmbH, Kronach, am 04.05.2020 vorgelegten Abwägung vom März 2020. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen vom 07.02.2020, Nr. 3/2020, in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020 durchgeführt wurde. Den Nachbargemeinden, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 17.02.2020 bis einschließlich 18.03.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bauleitplanungen gegeben (§ 4 Abs. 2 BauGB).

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Es sind keine Äußerungen eingegangen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 18.02.2020;

Im Rahmen der Beteiligung wurden keine Einwände vorgebracht. Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, Schreiben vom 21.02.2020;

Die Angaben der Telekom wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bayreuth, vom 21.02.2020 zur Kenntnis. Die Hinweise der Telekom wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Ja 9 Nein 0

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Hof vom 04.03.2020;

In der Stellungnahme vom 18.07.2019 stellte das Wasserwirtschaftsamt fest, dass derzeit eine mengenmäßig ausreichende Wasserversorgung nicht zu jeder Zeit sichergestellt ist. Diese Angaben wurden in die Begründungen aufgenommen. Die Empfehlung, für den Betrieb des Waschplatzes Regenwasser zu verwenden, wurde ebenfalls in die Planunterlagen aufgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 04.03.2020 zur Kenntnis. Die Angaben zur Wasserversorgung, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußert wurden, wurden in die Begründungen der Bauleitpläne aufgenommen.

Ja 9 Nein 0

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth vom 23.03.2020 zur Änderung Flächennutzungsplan;

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke sollten gemäß den Angaben des Landratsamtes ergänzt werden.

Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Bezeichnungen der Flächennutzungsplan-Änderungen sollten gemäß den Empfehlungen des Landratsamtes geändert werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.03.2020 zur Kenntnis. Den Hinweisen des Referats „Baurecht“ wird nachgekommen.

Ja 9 Nein 0

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth vom 23.03.2020 zur Aufstellung Bebauungsplan;

Verfahrensvermerke:

Die Verfahrensvermerke sollten gemäß den Angaben des Landratsamtes ergänzt werden.

Abstandsflächen:

Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) gelten (1 H). Nach Osten wurde festgesetzt, dass bei allen zu errichtenden Gebäuden Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 BayBO von 0,4 H, mindestens jedoch drei Metern einzuhalten sind. Nach Rücksprache mit dem Vorhabensträger wird auf diese Festsetzung verzichtet, um mögliche Probleme bei der Baugenehmigung zu vermeiden. Dafür sollte die Baugrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche, die derzeit fünf Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist, bis auf drei Meter an die öffentliche Verkehrsfläche herangerückt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Bayreuth zur Aufstellung des Bebauungsplans zur Kenntnis. Die Verfahrensvermerke werden gemäß den Hinweisen des Landratsamtes ergänzt. Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO Abstandsflächen von 1 H, mindestens drei Meter, festgesetzt. Die Baugrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche wird bis auf drei Meter an die Grundstücksgrenze herangerückt.

Ja 9 Nein 0

Stellungnahme Landratsamt Bayreuth, FB 43 -Umwelt und Natur-, vom 23.03.2020;

Eine Ablichtung der Behandlung der Stellungnahmen wurde dem Landratsamt übersandt. Möglicherweise ist diese jedoch beim Referat „Wasserrecht“ nicht angekommen.

Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung zum Bebauungsplan sollten wie folgt neu formuliert werden:

„Das Gebiet ist schmutzwasserseitig über einen privaten Kanal an die Entwässerungsanlagen des Marktes Schnabelwaid angeschlossen. Der Kanal endet an der

nordöstlichen Grundstücksecke. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt in der Kläranlage Pegnitz. Für die Kläranlage Pegnitz besteht noch eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 30.06.2021.

Das Niederschlagswasser von bestehenden und geplanten Dachflächen fließt, sofern es nicht auf dem Gelände versickert werden kann, in das bestehende und zu erweiternde Regenrückhaltebecken. Von dort läuft es gedrosselt in eine weitere Regenrückhalteeinrichtung nördlich der Straße „Lukaswiesen“. Und von dort in den nördlich angrenzenden namenlosen Graben zum Weihergraben. Zur Frage der Unterhaltung des zweiten Beckens ist gegebenenfalls eine Vereinbarung zwischen dem Markt Schnabelwaid und dem Bauherrn abzuschließen. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die befestigten Hofflächen sind derzeit sämtlich wasserdurchlässig ausgeführt, sodass von dort kein Niederschlagswasser anfällt. Inwieweit diese Flächen wasserundurchlässig zu gestalten sind, muss noch geprüft werden. Entgegen den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes handelt es sich bei dem Unternehmen nicht um ein landwirtschaftliches Anwesen, sonst hätte das Baurecht nach § 35 BauGB geschaffen werden können.

Auf dem Grundstück wird ein Waschplatz betrieben, der mit einem Ölabscheider ausgestattet wird. Der Überlauf des Ölabscheiders wird an den Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Zur Dachentwässerung wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).

Nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Es ist vorher nachzuweisen, dass eine Versickerung in den Untergrund ordnungsgemäß möglich ist. Es wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer). Gegebenenfalls ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Falls Drainagewasser auftritt, darf dies nicht in den Kanal eingeleitet werden.

Ist während der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, ist beim Landratsamt eine Erlaubnis nach Art. 90 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zu beantragen.

Lagerungen von wassergefährdenden Stoffen sind über das Formblatt „Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe“ anzuzeigen.

Ölheizungen mit mehr als 1.000 Liter Heizöllagerung sind vor Inbetriebnahme von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.“

Mit dem Bauantrag wird ein Entwässerungskonzept eingereicht. Die übrigen Hinweise des Referats „Wasserrecht“ sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Das Wasserwirtschaftsamt Hof ist als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben des Referats „Wasserrecht“ werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Ja 9 Nein 0

III. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ohne Einwände

Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kulmbach, vom 05.03.2020,
 Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bayreuth, vom 18.02.2020,
 Stellungnahme Staatliches Bauamt Bayreuth, 20.02.2020,
 Stellungnahme PLEdoc GmbH, Essen, vom 19.02.2020,
 Stellungnahme Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, vom 05.03.2020,
 Stellungnahme Regierung von Oberfranken, Bayreuth, 06.03.2020,
 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, vom 09.03.2020,
 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bayreuth-Kronach-Kulmbach, vom 09.03.2020,
 Stellungnahme Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, vom 11.03.2020;
 Stellungnahme Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Hof, vom 11.03.2020,
 Stellungnahme Markt Kirchenthumbach, vom 18.02.2020.

IV. Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden ohne Äußerung

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg,
 Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bayreuth,
 Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth,
 Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg,
 Kreisbrandrat Hermann Schreck, Weidenberg,
 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München,
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Bauleitplanung, München,
 Verein Naturpark Fränkische-Schweiz-Veldensteiner Forst, Pottenstein,
 Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen,
 Stadt Creußen,
 Stadt Pegnitz.

Feststellungs-/Satzungsbeschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes fest und beschließt den Bebauungsplan für das Sondergebiet „Landwirtschaftliches Lohnunternehmen“, beides mit Stand vom 02.04.2020, als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Bayreuth die Genehmigung zu beantragen.

Ja 9 Nein 0

52. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Zweckvereinbarung

zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes mit den anderen Mitgliedsgemeinden der VG Creußen; (Tischvorlage)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des 1. Bürgermeisters Hans-Walter Hofmann und des Gemeinschaftsvorsitzenden der VG Creußen Martin Dannhäuser. Der Gemeinderat beschließt den 1. Bürgermeister zu ermächtigen, eine Zweckvereinbarung zur Schaffung eines gemeinsamen Bauhofes mit folgenden Eckpunkten abzuschließen:

1. Übertragung sämtlicher Bauhofarbeiten incl. Abwasserbetreuung an die VG Creußen.
2. Das Personal wird in die VG überführt. Beim Abschluss der Arbeitsverträge behalten die Mitarbeiter alle erworbenen Rechte und werden einheitlich mit den anderen Arbeitern in der EG 5 in ihrer individuellen Erfahrungsstufe eingruppiert. Zuschläge werden einheitlich nach den in der VG geltenden Regelungen gezahlt. Die bisher in den Gemeinden tätigen Beschäftigten werden weiterhin – weit überwiegend - in ihrem bisherigen Arbeitsbereich eingesetzt. Vereinzelt kann auch der Einsatz in anderen Bereichen erfolgen. Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden haben ein Durchgriffsrecht auf die Beschäftigten – in Absprache oder nach Information des Bauhofkoordinators, der für den Einsatz und die Einsatzpläne zuständig ist.
3. Die Kostendeckung erfolgt durch die VG - Umlage nach dem dort geltenden Umlageschlüssel (66 % Stadt Creußen, 11 % jeweils Haag, Schnabelwaid und Prebitz).
4. Es erfolgt keine Satzungsermächtigung an die VG – die Satzungshoheit verbleibt bei den einzelnen Kommunen.
5. Die bisher vorhandenen Geräte der Kommunen werden zum Zeitwert in das Vermögen der VG überführt. Die Gemeinde erhält den Zeitwert ausbezahlt. Die bisher vorhandenen Liegenschaften werden von der VG angemietet und weiter betrieben. Sollten weitere Liegenschaften hinzukommen ist einvernehmlich zwischen den Parteien zu entscheiden, ob diese von der Gemeinde gebaut und von der VG angemietet werden oder von der VG gebaut werden. Geplant ist, die Stützpunkte in den Gemeinden zu belassen und nur die interkommunal eingesetzten Geräte in Creußen zu lagern.
6. Bei einer Auflösung der VG erfolgt eine Auseinandersetzung des Vermögens.

Ja 9 Nein 0

53. Bauanträge die bis zur Sitzung eingehen;

./.

53.1 Bauvoranfrage wegen Bau eines Übernachtungs-Schale's mit Sauna-, Whirlpool und 2 Stellplätzen, Grundstück Fl.Nr. 154/1, Gemarkung Preunersfeld;

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 02.06.2020 und von den aufgelegten Bauantragsunterlagen. Die Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung kann nicht durch den Markt Schnabelwaid sichergestellt werden. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird ☒ nicht erteilt.

Ja 9 Nein 0

54. Anfragen und Bekanntgaben am Ende der öffentlichen Sitzung

- Information zum weiteren Betrieb der Schule und des Kindergartens.
- Information zum Tod des ehemaligen Rektors Berlinger.
- MGR´ in Warber erkundigt sich nach den anstehenden Projekten in der Gemeinde. Sie regt einen Rundgang der Gemeinderäte in den kommunalen Liegenschaften an.
- Nachfrage, wann eine Einführung in das digitale Ladungssystem erfolgt.
- Information um Bahnausbau Nordostbayern – Bahnstromversorgung.
- Information zum Defibrillator am Rathaus.
- MGR und Kommandant der FF Schnabelwaid berichtet von einem Einsatz der FF Schnabelwaid und ermahnt die Feuersicherheit ernst zu nehmen.
- Information zum Schießbetrieb in Grafenwöhr im Zeitraum vom 25.-30. Mai und 05. – 12.06. 2020.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Gegen das Protokoll der Marktgemeinderatssitzung vom 07.05.2020 wurden bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben. Es gilt damit als genehmigt.

Damit sind alle Beratungspunkte der Sitzung behandelt und Erster Bürgermeister Hans-Walter Hofmann schließt die Sitzung.

Hans-Walter Hofmann
Erster Bürgermeister

Klaus Baumgärtner
Protokollführer